

# Versicherungsschutz nach den ADSp 2017

**Was der Spediteur bei der Besorgung einer Warenversicherung oder  
Eindeckung einer Haftungsversicherung beachten sollte**

## **Versicherungsschutz nach den ADSp 2017**

Stand: Juni 2017

### **Herausgeber:**

#### **DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.**

Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156  
10117 Berlin  
Deutschland

Telefon +49 (0) 30 4050 288-0  
Telefax +49 (0) 30 4050 288-88

info@dslv.spediteure.de  
www.dslv.org

### **Kontakt:**

Hubert Valder

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Speditions- und Transportrecht, Versicherung

Telefon +49 (0) 30 4050 288-20  
Telefax +49 (0) 30 4050 288-920

HValder@dslv.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>ADSp und Versicherung</b>	<b>4</b>
<b>Versicherung des Guts, Ziffer 21 ADSp</b>	<b>4</b>
Besorgung von Versicherungsschutz durch Auftrag.....	4
Besorgung von Versicherungsschutz durch Interessewahrung .....	5
<b>Was ist zu tun?</b>	<b>7</b>
Vorteile für den Spediteur .....	7
Vorteile für den Auftraggeber .....	7
Praktische Handhabung.....	9
Haftungsversicherung des Spediteurs nach Ziffer 28 ADSp 2017 .....	9
<b>Fazit</b>	<b>10</b>
<b>Anlage</b>	<b>11</b>

## ADSp und Versicherung

Klauseln über die Versicherung der Güter bzw. der Haftung des Spediteurs prägen seit jeher die inhaltliche Ausgestaltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) als einem gemeinschaftlichen Empfehlungswerk der verladenen Wirtschaft und der Spedition. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Klausel hat sich in der 90-jährigen Geschichte dieses Bedingungswerkes wiederholt verändert; so auch bei der Neufassung der ADSp 2017. Dies ist Anlass für den Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) Inhalt und Funktionsweise der Versicherungsklauseln in den ADSp darzustellen und insbesondere auch die wirtschaftlichen Vorteile zu beschreiben, die der „Verkauf“ von Warenversicherungen für jedes Speditions- und Logistikunternehmen haben kann.

### Versicherung des Guts, Ziffer 21 ADSp

Bereits nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) gehört es zu den Aufgaben eines Spediteurs oder Lagerhalters, für ihre Auftraggeber eine Versicherung des Guts zu besorgen (s. Anlage §§ 454 Abs. 2 HGB, § 472 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der Spediteur besorgt den Versicherungsschutz in der Regel über eine eigene Police, zum Beispiel eine General-Transport-Police, wonach der Spediteur Versicherungsnehmer, sein Auftraggeber Versicherter ist. Denkbar ist auch, dass der Spediteur wie ein Versicherungsvermittler tätig wird, also einen Vertragsabschluß zwischen seinem Auftraggeber und einem Versicherer vermittelt. In diesem Fall müsste der Spediteur auch stets prüfen, ob er den gewerberechtlichen Regeln über die Versicherungsvermittlung unterfällt (s. Anlage). Da es diese Fälle in der Praxis kaum geben wird, bleiben sie hier außer Betracht, zumal sie auch in den ADSp 2017 keine besondere Ausgestaltung erfahren haben. Vielmehr konkretisiert Ziffer 21 ADSp 2017 (s. Anlage) die gesetzlichen Bestimmungen in einer auf die Bedürfnisse der Praxis mit ihren standardisierten Abläufen zugeschnittene Weise.

### Besorgung von Versicherungsschutz durch Auftrag

Nach Ziffer 21.1 ADSp 2017 besorgt der Spediteur die Versicherung des Guts, in der Regel eine Transport- oder Lagerversicherung, wenn der Auftraggeber den Spediteur vor Übergabe des Guts damit beauftragt. Sofern der Auftraggeber dem Spediteur keine Weisungen erteilt, ist er in der Wahl des Versicherers frei und hat die Versicherung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers einzudecken. Insbesondere hat der Spediteur mangels Weisung nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Dieser dem Spediteur eingeräumte Ermessensspielraum trägt der Praxis des Massengeschäfts Rechnung und lässt Spielraum für ein ergebnisorientiertes Vorgehen im schnellen Tagesgeschäft.

Soll ein Transportrisiko versichert werden, wird der Spediteur die Eindeckung einer Transportversicherung zu vollen Bedingungen („all risk“) in die Wege leiten. Denn es ist davon auszugehen, dass die Interessen des Auftraggebers darauf ausgerichtet sind, die Transportrisiken so umfassend wie möglich abzusichern. Hiervon ist auch bei der Versicherung von stationären Lagerrisiken auszugehen, so dass der Spediteur nicht nur das Feuerrisiko, sondern auch die Risiken Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm (oder andere Elementarschäden) zu versichern hat. Anders als bei einer Transportversicherung werden hier standardmäßig aber keine Policen angeboten, die diese stationären Risiken gegen alle Gefahren versichern; mit anderen Worten: Bei einer Lagerversicherung ist nicht jeder Verlust (einschließlich Inventurdifferenzen)

und jede Beschädigung versichert. Deshalb ist für die Besorgung von Versicherungsschutz wichtig, dass jeder Spediteur berücksichtigt, dass Lagerrisiken sich teilweise auch im Rahmen einer Transportversicherung abdecken lassen. Denn eine Transportversicherung stellt nicht nur Versicherungsschutz für die Güter zur Verfügung, soweit sie in Bewegung sind, sondern es genügt Bewegungsbereitschaft. Auf diese Weise werden transportbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen vom Transportversicherungsschutz – in der Regel für einen Zeitraum zwischen 30 und 60 Tagen – erfasst.

Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, bestimmt Ziffer 21.5 ADSp 2017, dass der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen hat. Die Gründe, die es dem Spediteur unmöglich machen, Versicherungsschutz zu besorgen, können vielfältig sein. Möglicherweise will der Versicherer bestimmte hochwertige oder diebstahlsgefährdete Güter nicht, nur auf Anfrage oder unter Auflagen versichern. Die Eindeckung von Versicherungsschutz kann auf bestimmten Relationen auch durch gesetzliche Vorschriften (zum Beispiel Embargovorschriften) nicht möglich sein. Bei Lagerrisiken kommt häufig hinzu, dass die Versicherer ohne weitergehende Informationen in Bezug auf das einzulagernde Gut oder die Lagermöglichkeiten keinen Versicherungsschutz zur Verfügung stellen.

### **Besorgung von Versicherungsschutz durch Interessewahrung**

Nach den ADSp 2003 und 2016 war der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Guts zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers lag. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Neufassung der ADSp 2017 wurde von Verlagerseite Wert darauf gelegt, dass aus dem „Recht“ des Spediteurs eine „Pflicht“ wird. Ziffer 21.2 Satz 1 ADSp 2017 bestimmt nunmehr, dass der Spediteur die Versicherung des Guts zu besorgen hat, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

Diese Prüfung hat einzelfallbezogen zu erfolgen. Dennoch wird man generell die Aussage treffen können, dass der Auftraggeber stets ein Interesse an einem umfassenden Versicherungsschutz („Vollkasko“) haben wird. Dieses Interesse kann bei Eindeckung einer Transportversicherung Rechnung getragen werden, da diese regelmäßig als all-risk-Deckungen konzipiert sind. Bei der Lagerversicherung sieht dies aber anders aus. Da nur bestimmte benannte Gefahren versichert werden und die am häufigsten auftretenden Schadensbilder – Beschädigung und Inventurdifferenzen – nicht umfassend abgedeckt werden, spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Eindeckung einer (klassischen) Lagerversicherung nicht dem mutmaßlichen Interesse des Auftraggebers entspricht. Die Eindeckung einer Lagerversicherung sollte daher in der Regel nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgen.

Die überarbeitete Klausel ähnelt dem bis Ende 2002 in den ADSp verankerten Versicherungsautomatismus, wonach der Spediteur bei jedem Auftrag verpflichtet war, zugleich das mit dem Transport oder der Einlagerung verbundene Risiko zu versichern, es sei denn, sein Auftraggeber untersagte dies. Allerdings wird mit der neuen Formulierung der Ziffer 21.2 ADSp 2017 keine neue „Verbotslösung“ eingeführt, vielmehr wird der Pflichtenkreis des Spediteurs ausgedehnt. Der Spediteur hat nunmehr anhand der Umstände des einzelnen Auftrags zu ermitteln, ob die vertraglichen Gegebenheiten Anhaltspunkte dafür geben, dass eine Eindeckung einer Versicherung des Guts im Interesse des Auftraggebers liegt. Ist dies zu bejahen, greift auch die Unterrichtungspflicht nach Ziffer 21.5 ADSp 2017, wenn der Spediteur keinen Versicherungsschutz eindecken kann.

Um dem Spediteur eine zutreffende Einschätzung zu ermöglichen, ob die Besorgung von Versicherungsschutz im Interesse seines Auftraggebers liegt, werden in den Ziffern 21.2 Satz 2, 21.3 ADSp 2017 Beispiele genannt, in denen der Spediteur (widerleglich) vermuten darf, dass die

Eindeckung einer Versicherung des Guts im Interesse des Auftraggebers liegt oder nicht. Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht nicht, wenn

- der Auftraggeber die Eindeckung untersagt. Denn gegen den erklärten Willen des Auftraggebers kann keine Versicherung eingedeckt werden.
- der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist. Diesem Personenkreis werden fremde Güter anvertraut, so dass sie kein originäres Sachinteresse an der Eindeckung einer Versicherung für das Gut haben.

Insofern trifft nur den ersten Spediteur in der Vertragskette die Prüfpflicht, ob die Eindeckung von Versicherungsschutz im Interesse seines Auftraggebers aus Handel und Industrie liegt. Der „Erstspediteur“ darf dabei vermuten, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse seines Auftraggebers liegt, wenn

- er bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehungen eine Versicherung besorgt hat. Eine laufende Geschäftsbeziehung liegt vor, wenn diese objektiv auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Dieses Fallbeispiel trägt der Tatsache Rechnung, dass bei wiederholter zeitnaher Beauftragung im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen der Spediteur davon ausgehen kann, dass sich die Konditionen für die Auftragsabwicklung nicht ändern.
- der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Guts“ angegeben hat. Diese Alternative trägt – zugeschnitten auf die Fälle der Erstbeauftragung – der Tatsache Rechnung, dass der Auftraggeber den Warenwert der zu transportierenden oder einzulagernden Güter für den Fall angibt, dass er die Eindeckung einer Versicherung wünscht. Da viele Auftragsformulare in der Praxis ein Feld wie „Warenwert für eine Transportversicherung“ enthalten, soll die Ausfüllung eines solchen Feldes den Spediteur verpflichten, Versicherungsschutz einzudecken.

Hier ist aber in der Praxis Vorsicht geboten: Da es verschiedene Gründe gibt, die den Auftraggeber motivieren können, dem Spediteur eine Wertangabe mitzuteilen (zum Beispiel zur Kennzeichnung wertvollen Guts, Ziffer 3.3 ADSp 2017 oder zur Zollabwicklung, Ziffer 3.4 ADSp 2017) sind Zweifel, ob die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, nicht auszuschließen. Daher ist dem Spediteur in diesem wie auch in anderen Zweifelsfällen stets eine Rückfrage bei seinem Auftraggeber anzuraten, ob die Eindeckung von Versicherungen in dessen Interesse liegt. Deckt er eine Versicherung ein, obwohl er durch eine Rückfrage bei seinem Auftraggeber hätte klären können, dass dies nicht dem Interesse des Auftraggebers entspricht, wird dieser nicht bereit sein, dem Spediteur die aufgewendete Prämie zu erstatten oder diese Dienstleistung zu vergüten. Im umgekehrten Fall besteht für den Spediteur ein Haftungsrisiko, wenn der Auftraggeber, für den er ohne Rückfrage keinen Transportversicherungsschutz eindeckt, einen Schaden erleidet, der die Haftung des Speditors übersteigt. Dieser Vermögensschaden ist, soweit den Spediteur kein qualifiziertes Verschulden trifft, nach Ziffer 23.4 ADSp 2017 der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre, maximal 125.000 Euro und dürfte regelmäßig über die Verkehrshaftungspolice abgedeckt sein.

Aber auch dieses Haftungsrisiko ist nicht wirklich neu. Die Formulierung in den ADSp 2003 und 2016 enthielt zwar keine Vermutungsverpflichtung, sondern eine -berechtigung; d. h., sie zwang den Spediteur nicht zur Eindeckung der Versicherung. Allerdings musste sich nach der alten Formulierung der Spediteur sein Vorverhalten „anrechnen“ lassen. Denn die Regelung diente als Auslegungsmaßstab, um eine unklare oder lückenhafte Regelung im Verkehrsvertrag im Hinblick auf die Eindeckung von Versicherungsschutz auszufüllen. In diesem geringen Umfang hat auch die alte Klausel pflichtenbegründenden Charakter.

Andererseits liegt die Beibehaltung der Vermutungsregelung in den Ziffern 21.2 und 21.3 ADSp 2017 im Interesse der Speditionsunternehmen. Denn im täglichen Massengeschäft wie zum Beispiel dem Spediteursammelgutverkehr auf der Straße, ist es zweckmäßig, auch auf einen „Mechanismus“ zur Eindeckung von Versicherungsschutz zurückgreifen zu können, um nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich klären zu müssen, ob eine Versicherung des Guts vom Auftraggeber gewünscht ist oder nicht.

## Was ist zu tun?

Mit der Neugestaltung der Ziffer 21.2 ADSp 2017 haben die Verbände der verladenden Wirtschaft im Interesse ihrer Mitgliedsunternehmen zum Ausdruck gebracht, dass der Besorgung von Versicherungsschutz durch den Spediteur zukünftig wieder ein höherer Stellenwert in den ADSp zukommen soll. Jeder Spediteur sollte daher seine betriebliche Praxis daraufhin überprüfen, wie er dieser Interessenlage gerecht werden will und welche finanziellen Anreize mit dem Vertrieb von Versicherungsschutz verbunden sind.

## Vorteile für den Spediteur

Zunächst entlastet jede „verkaufte“ Versicherung des Guts den Verlauf der vom Spediteur auf eigene Kosten einzudeckenden Verkehrshaftungsversicherung und der Spediteur hat keine Selbstbehalte im Rahmen der Schadenregulierung zu tragen, wenn er beide Policen beim selben Versicherer eingedeckt hat. Da die Besorgung einer Versicherung zudem eine Zusatzleistung darstellt, kann der Spediteur hierfür von seinem Auftraggeber (unter Beachtung der aus Ziffer 16 ADSp 2017 erwachsenden Anforderungen) eine Vergütung verlangen. Zudem sind die Versicherer auch regelmäßig bereit, dem Spediteur die mit dem Vertrieb einer Versicherung, der Einziehung der Versicherungsprämien und der Abwicklung von Versicherungsfällen verbundenen Aufwendungen – aus bereits versteuerten Prämien (BFH, Urt. v. 07.12.2016 – II R 1/15) – zu ersetzen.

## Vorteile für den Auftraggeber

Auch für den Auftraggeber macht es einen Unterschied, ob der Spediteur für entstandene Schäden haftet oder die Regulierung eines Schadens nur voraussetzt, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist. Das in den ADSp 2017 verankerte Haftungssystem entspricht dem des Handelsgesetzbuchs (HGB) und internationaler Transportübereinkommen. Der Spediteur haftet danach im Grundsatz für jeden Schaden im Zeitraum seiner Obhut, es sei denn, es haben sich Gefahren verwirklicht, die nicht seinem Verantwortungs- und Risikobereich zuzurechnen sind. Zudem wird die Haftung an den objektiven Güterwert angeknüpft, so dass Güterfolgeschäden nicht zu ersetzen sind. Schließlich wird der Haftungsumfang durch die Verankerung von Haftungshöchstsummen auf ein zumutbares, nicht ruinöses Maß begrenzt. Auf diese Weise läuft das in den ADSp 2017 verankerte Haftungssystem, ebenso wie das gesetzliche Frachtführerhaftungsrecht auf eine interessengerechte Verteilung betriebsadäquater Risiken hinaus. Wünscht der Auftraggeber eine Versicherung des Guts oder liegt sie in dessen Interesse, hat das für den Auftraggeber den positiven Effekt, dass die ihn treffenden Schadenrisiken weitgehend abgesichert sind.

Danach werden zum Beispiel im Rahmen einer Transportversicherung auch

- Schäden außerhalb der Obhut des Speditors ersetzt, wie sie beim Be- und Entladen von Gütern durch den Auftraggeber selbst entstehen.

- Schäden durch unabwendbare Ereignisse wie unverschuldete Transportmittelunfälle, Raubüberfälle oder Naturkatastrophen (Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche) reguliert, die nicht der Risikosphäre des Spediteurs zuzurechnen sind.
- Güterfolgeschäden ersetzt, da derartige Güterfolgeschäden heute üblicherweise bis zu einem limitierten Betrag auch in der Transportversicherung abgedeckt sind.
- Schäden in „voller“ Höhe ersetzt, da die Versicherungspolizen im Vergleich zu den Haftungslimits in den ADSp oder im Gesetz deutlich höhere Regulierungssummen vorsehen.

Mitarbeiter im Vertrieb von Speditionsunternehmen haben oft Schwierigkeiten, diese Vorteile gegenüber ihren Gesprächspartnern aus Industrie und Handel anzusprechen, da sie ein negativ besetztes Spannungsverhältnis zwischen den qualitativ hochwertigen Dienstleistungen ihres Unternehmens, die sie ihren Kunden anbieten, und möglicherweise entstehenden Schäden sehen. Dies muss aber nicht kontraproduktiv sein, wenn man bei solchen Kundengesprächen nicht die Haftung des Spediteurs in den Mittelpunkt stellt, sondern die Gefahren des Transports, denen das Gut ausgesetzt ist. Denn eine Transportversicherung mit ihrer Allgefahrendeckung ist auf eine umfassende Abdeckung aller Transportrisiken ausgerichtet und ersetzt beispielsweise bei Seebeförderungen auch die vom Auftraggeber zu tragenden Havarie-Beiträge.

Schwieriger dürften sich entsprechende Kundengespräche aber bei der Eindeckung von Lagerisiken gestalten. Da eine Lagerversicherung standardmäßig nur Elementarschäden erfasst, ist mit dem Vertrieb einer Lagerversicherung ein höherer Beratungsbedarf gegeben. Dies beginnt bei der Tatsache, dass es

- keine marktüblichen Bedingungen in diesem Bereich gibt,
- in Abhängigkeit von den zu versichernden Gütern und Lagerräumlichkeiten aufgrund eines erhöhten Schadenpotenzials oftmals ohne Rückfrage beim Versicherer kein Versicherungsschutz „verkauft“ werden kann,
- nur bestimmte benannte Gefahren (Elementarrisiken) versichert werden und
- die beiden häufigsten Schadenursachen, nämlich Beschädigungen des Lagerguts und Inventurdifferenzen in der klassischen Lagerversicherung nicht, jedenfalls nicht umfassend abgedeckt sind.

Abhilfe schafft hier die bestehende Möglichkeit, Lagerisiken, insbesondere wenn sie einem Transport vor-, zwischen- oder nachgeschaltet sind, auch im Rahmen einer Transportversicherung abzudecken.

Zudem kann es ein wichtiges Vertriebsargument gegenüber dem Kunden sein, dass dieser keinen großen Aufwand bei einer Schadenbearbeitung hat; denn er hat lediglich die Liefer- und die Schadenrechnung einzureichen. Alle anderen notwendigen Unterlagen sind beim Spediteur vorhanden, so dass der Kunde mit keinem darüber hinausgehenden administrativen Aufwand (Personalkosten) zu rechnen hat.

Da dies auch eine schnellere Schadenregulierung ermöglicht, hat der Auftraggeber auch finanzielle Vorteile. Dies gilt sowohl im Vergleich zu einer eigenen Transport- oder Lagerversicherung des Kunden, da hier beim Spediteur weitere Dokumente angefordert werden müssen, als auch im Vergleich zu einem durch die Haftungsversicherung des Spediteurs abgedeckten Anspruch, der eine intensive Rechtsprüfung voraussetzt, ob der Spediteur für den eingetretenen Schaden haftet und gegebenenfalls in welcher Höhe. Insbesondere bei internationalen Geschäften kann dies im Hinblick auf die vielen, innerhalb einer Transportkette eingesetzten Subunternehmer erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile, die mit dem Verkauf von Transport-, Lager- oder sonstigen Sachversicherungen verbunden sind, sollte aus Sicht des DSLV jedes Speditionsunternehmen prüfen, ob es die hier bestehenden Möglichkeiten bereits im vollen Umfang nutzt. Da-

bei sollte jeder Spediteur auch überlegen, ob sein Versicherungspartner ihn bei diesen Vertriebsaktivitäten durch Schulung von Mitarbeitern, Zurverfügungstellung von Werbematerial (Flyer) oder auf sonstige Weise unterstützen kann. Denn auf diese Weise kann jeder Spediteur seinen „Versicherungskunden“ auf die von ihm angebotenen Transport-, Lager- oder sonstige Sachversicherungen „maßgeschneiderte“ Informationen zukommen lassen.

## Praktische Handhabung

In der praktischen Handhabung zieht die Neugestaltung der Ziffer 21 ADSp 2017 keinen grundlegenden Änderungsbedarf nach sich. Allerdings sollte jeder Spediteur – angesichts des leicht gestiegenen Haftungsrisikos – besonderen Wert auf eine Dokumentation legen, ob für den Auftraggeber eine Versicherung des Guts zu besorgen ist. Im Einzelnen sollten in der betrieblichen Praxis insbesondere folgende Punkte Beachtung finden:

- Dokumentation, ob der Auftraggeber eine Versicherung des Guts wünscht; insbesondere bei Neukunden.
- Erfassung aller „Versicherungskunden“ in der EDV.
- Überprüfung bestehender Rahmenvereinbarungen
- Überprüfung des betrieblichen Formularwesens (Speditionsauftrag, Lagerauftrag etc.), ob ein EDV-Feld wie „Warenwert für eine Transportversicherung“ vorhanden ist.
- Abstimmung von Vertriebsaktivitäten mit dem Versicherungspartner.
- Schulungen zum Verkauf von Versicherungsschutz für Mitarbeiter im Vertrieb und im Innendienst (Angebotserstellung).

## Haftungsversicherung des Spediteurs nach Ziffer 28 ADSp 2017

Ziffer 28 ADSp 2017 verpflichtet den Spediteur, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seiner verkehrsvertraglichen Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Mit dieser Verpflichtung soll im Interesse der verladenden Wirtschaft weiterhin sichergestellt werden, dass eventuelle Schadenersatzansprüche, die der Auftraggeber gegen den Spediteur richtet, in dem Sinne abgesichert sind, dass hinter dem Spediteur eine Versicherung steht, die unabhängig von dessen Solvenz Schadenersatzansprüche des Auftraggebers absichert. Auf diese Weise kann der Auftraggeber darauf vertrauen, dass kleinere, mittlere und größere Speditionsunternehmer in gleicher Weise in der Lage sind, eventuellen Schadenersatzverpflichtungen nachzukommen. Haftungsrisiken sind damit kein entscheidendes Auswahlkriterium bei der Auftragsvergabe.

Im Interesse des Auftraggebers wird die Nichteindeckung einer Versicherung nach wie vor sanktioniert. Ziffer 28.3 ADSp 2017 bestimmt, dass der Spediteur sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Haftungsbestimmungen der ADSp nur berufen darf, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält. Zudem hat der Spediteur dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen, Ziffer 28.2 Satz 1 ADSp 2017. Neu ist die in Ziffer 28.2 Satz 2 ADSp 2017 enthaltene Sanktion. Erbringt der Spediteur diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen.

Die in den ADSp verankerte Versicherungspflicht bringt für den Spediteur den Vorteil, dass in einem weitreichenden Umfang eine Kongruenz zwischen Haftung und Versicherung hergestellt wird, zumal fast alle Versicherungspolicen im Markt nicht nur die ADSp-Regelhaftung mit ihren beschränkten Haftungssummen abdeckt, sondern auch Versicherungsschutz für Fälle qualifizierten Verschuldens bieten. Hinzu kommt, dass Ziffer 28 ADSp 2017 weiterhin so ausgestaltet

wurde, dass jeder Spediteur beim „Einkauf“ von Versicherungsschutz ausreichender Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht. Denn nach Ziffer 28.1 Satz 2 ADSp kann er mit seinem Versicherer eine Höchstleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ebenso vereinbaren wie eine angemessene Selbstbeteiligung.

### Wertdeklaration nach Ziffer 24.2 ADSp 2017

Da in der Vertragspraxis in den letzten Jahren häufiger zu beobachten war, dass Auftraggeber von Spediteuren bei Lagergeschäften eine Haftung nach Gesetz und damit auch für schwer versicherbare Güterfolgeschäden und ohne Haftungsbegrenzung der Höhe nach verlangen, sehen die ADSp 2017 erstmals eine Wertdeklaration vor. Das Instrument einer Wertdeklaration ist häufig in internationalen Übereinkommen wie Art. 24 CMR verankert. Die Klausel ist so ausgestaltet, dass der Auftraggeber, dem die in Ziffer 24.1 ADSp 2017 verankerten Haftungshöchstsummen bei Lagergeschäften nicht ausreichen, mittels Wertangabe eine höhere Haftung für Güterschäden bestimmen kann. Allerdings steht dieses Recht unter dem „Vorbehalt“, dass sich der Spediteur, der die ihm zustehende Vergütung auf Basis der Regelhaftungssummen für das Lagergeschäft kalkuliert hat, und sein Auftraggeber auf einen zu vereinbarenden und zu zahlenden Zuschlag einigen, der das erhöhte Haftungsrisiko des Spediteurs abdeckt.

Zur praktischen Umsetzung der in Ziffer 24.2 ADSp 2017 verankerten Wertdeklaration werden im Markt Versicherungslösungen angeboten. Diese sind ähnlich einer Lagerversicherung aufgebaut bei einer etwas günstigeren Prämie, da diese Versicherungen weiterhin Haftungstatbestände des Spediteurs abdecken, mit der weiteren Folge, dass gegebenenfalls vereinbarte Selbstbehalte vom Spediteur zu tragen sind und das in den Verkehrshaftungspolizen verankerte Instrumentarium erhalten bleibt. Dabei sind auch Versicherungslösungen mit weiteren Bausteinen (zum Beispiel zur Abdeckung von Güterfolgeschäden) möglich. Die für eine Höherwertdeklaration anfallenden Versicherungsprämien legen dann sozusagen die Höhe des zu zahlenden Zuschlags fest.

Diese Versicherungskonzepte stellen aus Sicht des DSLIV ein einfach zu handhabendes Instrumentarium zur Umsetzung einer Wertdeklaration zur Verfügung. Da die Initiative für die Vereinbarung einer Wertdeklaration, die im Ergebnis zu einer höheren Haftung des Spediteurs führt, vom Auftraggeber ausgehen muss, bleibt abzuwarten, inwieweit die Auftraggeberseite von diesem Instrumentarium zukünftig Gebrauch machen wird. Aus Sicht der Spedition ist alleine wichtig, dass die in Ziffer 24 ADSp 2017 geschaffene Möglichkeit einer Wertdeklaration nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt Beschluss vom 17. Oktober 2013, TranspR 2014, 200) es ermöglicht, die Messlatte für eine Haftungsdurchbrechung höher zu legen. So bestimmt Ziffer 27.2 ADSp 2017, dass bei Güterschäden im Lagergeschäft, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, für eine Haftungsdurchbrechung nicht bereits einfache Fahrlässigkeit genügt, sondern ein grob fahrlässiges Verhalten vorliegen muss.

### Fazit

Es liegt im Interesse eines jeden einzelnen Speditionsunternehmens, sich mit den Versicherungsmöglichkeiten rund um die ADSp 2017 auseinander zu setzen und die finanziellen Anreize auszuschöpfen, die mit der Möglichkeit verbunden sind, für seine Kunden aus Industrie und Handel Versicherungsschutz zu besorgen.

## Anlage

### Auszug aus dem HGB

#### § 454 Besorgung der Versendung

(1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die Organisation der Beförderung, insbesondere

1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
2. die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
3. die Sicherung von Schadensersatzansprüchen des Versenders.

(2) **Zu den Pflichten des Spediteurs zählt ferner die Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen wie die Versicherung und Verpackung des Gutes**, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung. Der Spediteur schuldet jedoch nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, wenn sich dies aus der Vereinbarung ergibt.

(3) Der Spediteur schließt die erforderlichen Verträge im eigenen Namen oder, sofern er hierzu bevollmächtigt ist, im Namen des Versenders ab.

(4) Der Spediteur hat bei Erfüllung seiner Pflichten das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

#### § 472 Versicherung, Einlagerung bei einem Dritten

(1) **Der Lagerhalter ist verpflichtet, das Gut auf Verlangen des Einlagerers zu versichern. Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat ihn der Lagerhalter auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Gut zu versichern.**

(2) Der Lagerhalter ist nur berechtigt, das Gut bei einem Dritten einzulagern, wenn der Einlagerer ihm dies ausdrücklich gestattet hat.

### Auszug aus den ADSp 2017

#### 21. Versicherung des Gutes

21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.

21.2 Der Spediteur hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf dies insbesondere vermuten, wenn

- 21.2.1 der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehung eine Versicherung besorgt hat,
- 21.2.2 der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Gutes“ angegeben hat.
- 21.3 Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung nach Ziffer 21.2 besteht insbesondere nicht, wenn
  - 21.3.1 der Auftraggeber die Eindeckung untersagt,
  - 21.3.2 der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.
- 21.4 Der Spediteur hat bei der Besorgung einer Versicherung Weisungen des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren zu befolgen. Erhält er keine Weisung, hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.
- 21.5 Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 21.6 Besorgt der Spediteur nach Vertragsabschluss auf Weisung des Auftraggebers eine Versicherung, übernimmt er die Einziehung eines Entschädigungsbetrags oder sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havareien, so steht ihm auch ohne Vereinbarung eine ortsübliche, ansonsten angemessene Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

## **28. Haftungsversicherung des Spediteurs**

- 28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.
- 28.2 Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen.
- 28.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Haftungsbestimmungen der ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält.

## Auszug aus der Gewerbeordnung

### § 34d Versicherungsvermittler<sup>1</sup>

(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; es ist ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.

<sup>1</sup> § 34d GewO soll in Kürze geändert werden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

(3) Auf Antrag hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; als Nachweis hierfür ist eine Erklärung der in Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und
2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

(5) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) nachweisen kann.

(6) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

(7) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 4 Nr. 2 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten nach Löschung der Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register auf Grund einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie

2002/92/EG, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50) oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
  - a. die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - b. die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
3. Umfang und inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
4. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler tätig werden wollen, und nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen,
5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8, mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 5, gelten nicht

1. für Gewerbetreibende, wenn
  - a. sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
  - b. sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
  - c. sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
  - d. die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
  - e. die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
  - f. die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt;
2. für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
3. für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(10) Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

(11) Die Absätze 1 bis 4, 6, 7 und 9 gelten nicht für Gewerbetreibende, die

- a. als natürliche Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben oder
- b. als juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz haben, ihren Hauptverwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

## **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz**

Abschnitt 7: Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

Unterabschnitt 1: Mitteilungs- und Beratungspflichten

## **§ 59 Begriffsbestimmungen<sup>2</sup>**

(1) Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

(4) Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

## **§ 60 Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers**

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

(2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Der Versicherungsvertreter hat außerdem mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.

(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

## **§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers**

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe

<sup>2</sup> § 59 VVG soll in Kürze geändert werden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen.

### **§ 62 Zeitpunkt und Form der Information**

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 60 Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 61 Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

### **§ 63 Schadensersatzpflicht**

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### **§ 64 Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers**

Eine Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers durch den Versicherungsnehmer zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

### **§ 65 Großrisiken**

Die §§ 60 bis 63 gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinn des § 210 Absatz 2.<sup>3</sup>

### **§ 66 Sonstige Ausnahmen<sup>4</sup>**

Die §§ 60 bis 64, 69 Abs. 2 und § 214 gelten nicht für Versicherungsvermittler im Sinn von § 34d Abs. 9 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

<sup>3</sup> Hierzu zählen auch Transportversicherungen

<sup>4</sup> § 66 VVG soll in Kürze geändert werden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

## **§ 67 Abweichende Vereinbarungen**

Von den §§ 60 bis 66 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

## **§ 68 Versicherungsberater**

Die für Versicherungsmakler geltenden Vorschriften des § 60 Abs. 1 Satz 1, des § 61 Abs. 1 und der §§ 62 bis 65 und 67 sind auf Versicherungsberater entsprechend anzuwenden. Weitergehende Pflichten des Versicherungsberaters aus dem Auftragsverhältnis bleiben unberührt.